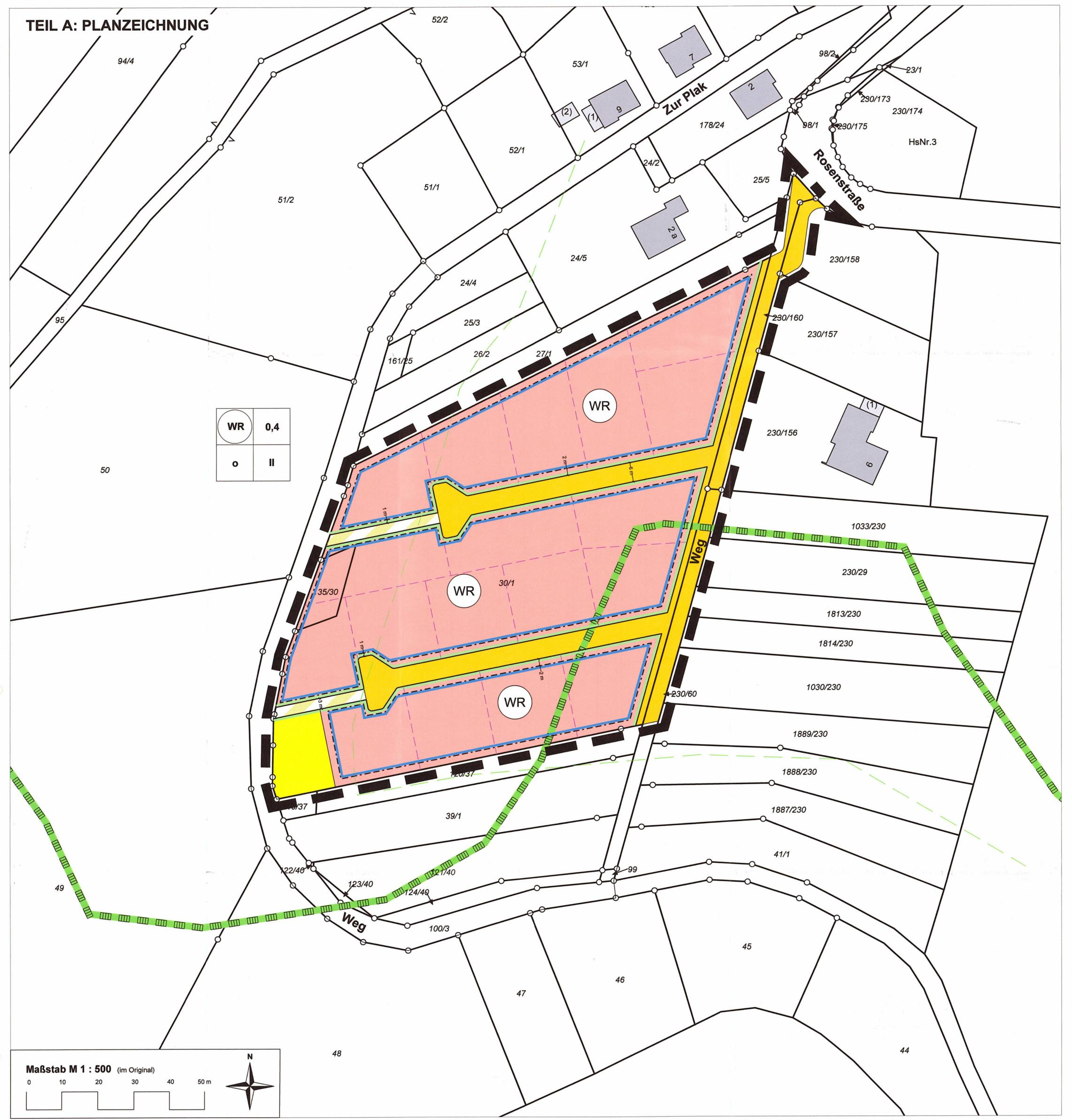
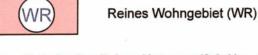
Gemeinde Mettlach Bebauungsplan "Auf der Plak"



LEGENDE

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)





2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Grundflächenzahl

maximale Zahl der Vollgeschosse

3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Nutzungsschablone

1 Baugebiet 2 Grundflächenzahl 3 Bauweise 4 Zahl der Vollgeschosse



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Rad- und Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

5 Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

hier: Regenrückhaltung 6 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.

Landschaftsschutzgebiet LSG-L_1_00_16 "Saarschleife und Leuckbachtal" 30 m Waldabstand, nicht eingemessen

geplante Grundstücksgrenzen, nicht eingemessen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBI. I S. 674) geändert worden ist Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März

2021 (BGBI, I.S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI, I.S. 4147) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211) Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert durch Art. 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.), geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Festgesetzt werden reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind: Wohngebäude.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

In Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle in § 3 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO

Für die Baugebiete wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal II festgesetzt.

Für die Baugebiete wird die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird für die Baugebiete eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Es wird festgesetzt, dass je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig sind. Stellplätze und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei muss vor der Garage bzw. dem Carport ein Abstand von mindestens 5 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) eingehalten werden. Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanalgen

sowie für Anlagen für erneuerbare Energien. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Verkehrsfläche sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" festgesetzt.

8 Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 Innerhalb der Versorgungsfläche ist eine Anlage zur Rückhaltung des Niederschlagswassers

Grünordnerische Festsetzungen 8.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.

Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege sind mit einem versickerungsfähigen Belag zu

Die externe Kompensationsmaßnahme wird gemäß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt Auf der nördlichen Teilfläche des Flurstückes Nr. 1786/189, Gemarkung Saarhölzbach, Flur 2 sind auf einer Fläche von mind. 10.000 m² Lebensraumstrukturen für Offenlandarten (Zielarten: Zauneidechse und Neuntöter) zu entwickeln. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Kosten der Kompensationsmaßnahmen werden gem. § 135 a-c BauGB den Baugebietsflächen zugeordnet.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je Grundstück sind mindestens ein Hochstamm oder alternativ mindestens fünf

8.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sträucher anzupflanzen.

Die Vorgaben des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind einzuhalten.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturraumtypische Gehölze zu verwenden.

Bei einer Einfriedung der Grundstücke mit Gehölzen sind schnittverträgliche Gehölze zu

8.3 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Erhaltungszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Für den südöstlichen Bereich, in dem sich der Geltungsbereich mit dem LSG-L_1_00_16 "Saarschleife und Leuckbachtal" überschneidet, sind lediglich Nutzungen nach den Vorgaben der Verordnung über das LSG zulässig. Sofern die Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden sollte, ist die Nutzung der Fläche nach den Maßgaben dieses Bebauungsplans zulässig.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO

Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Trennsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Nach den Vorgaben des § 49 a SWG ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern oder zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Es wird festgesetzt, dass das auf den privaten Wohngrundstücken anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und soweit möglich zu versickern ist. Je 100 m² versiegelter Fläche ist mind. 1 m³ Rückhaltevolumen herzustellen. Die Mindestgröße des Rückhaltevolumens beträgt 5 m³. Das Niederschlagswasser aus den Zisternen kann gedrosselt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

<u>Dachform:</u>
Es sind Flachdächer und flach geneigte Dächer zulässig.

Die Dachflächen der Garagen sind zu begrünen. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Ausgenommen von der Dachbegrünungspflicht sind Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technischen Anlagen und die Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie versehen sind. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei der Dachbegrünung ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze/Trockenperioden gewährleistet.

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und mit Pflanzen als flächige Grünfläche zu gestalten. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlagen ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.

Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor Stellplätzen, Garagen und Carports ist dabei nicht als Stellplatz zu werten.

Geschlossene Einfriedungen, z.B. in Form von Mauern, Gabionen, geschlossenen Zäunen (z.B. Doppelstabmattenzaun mit eingewobenen Materialien) sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Offene, den Luftdurchfluss nicht einschränkende Einfriedungen sind im Bereich der Erschließungsstraße bis zu einer Höhe von 1,50 m und im Bereich der straßenabgewandten Seiten bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Einfriedungen sind mit einem Abstand von mind. 15 cm zur Bodenkante herzustellen und haben ein Mindestabstand von 1 m zur angrenzenden Verkehrsfläche einzuhalten.

Die Regelung des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) wird nachrichtlich aufgenommen. Gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen

Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

V Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung.

IV Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Formund Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von

Sollten Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Vor Baubeginn sind die zu räumenden Baufelder ggf. mit einer Reptilienumzäunung zu versehen um ein Einwandern von Eidechsen in das Baufeld zu vermeiden. Die potentiell im Baufeld vorkommenden Exemplare sind vor Baubeginn abzusammeln und außerhalb des Baufeldes zu verbringen, oder durch Herstellung von Ersatzhabitaten im unmittelbaren Umfeld vor erheblicher Betroffenheit zu schützen. Eingriffe in den Boden in Bereichen mit grabbarem Untergrund sind zwischen Oktober und März unzulässig.

Bäume sind vor Fällung auf Fledermausbesatz und Vogelnistplätze zu überprüfen.

Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVShier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu

Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Die Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen nach Angaben der jeweiligen Versorgungsträger. Eine Gewährleistung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen kann nicht übernommen werden. Vor Baubeginn sind die Leitungsträger zu informieren und es sind entsprechende Einweisungen durchzuführen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

In unmittelbarer Nähe von Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Die weiteren Hinweise zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn sind der Begründung zu

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen Eisenerzfeldes. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl für eine gemeinschaftliche Versickerungsanlage als auch für eine Versickerung des Niederschlagswassers unter Umgehung der belebten Bodenzone eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG erforderlich wird.

Die Vorgaben nach § 13 Abs. 4 sowie § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung 2001 in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 16.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Plak" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 19.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am 03.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom

25.05.2021 um Stellungnahme gebeten und über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 12.10.2022 geprüft

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 02.11.2022 bis einschließlich 02.12.2022 erneut öffentlich ausgelegen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 20.10.2022 mit dem Hinweis, dass Anregungen während der erneuten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.10.2022 über die erneute Auslegung benachrichtigt.

Während der erneuten Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 28.03.2023

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 28.03.2023 den Bebauungsplan "Auf der Plak" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan "Auf der Plak" besteht aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausge Mettlach, den 05.05.2023



Der Satzungsbeschluss wurde am <u>M.05.</u> cotsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan "Auf der Plak", bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung in

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Mettlach, den M.OS. 2023

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Mettlach

Völklingen, im Februar 2023



GEMEINDE METTLACH

"Auf der Plak"

BEBAUUNGSPLAN Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:500

